Platzregeln im Frankfurter Golf Club e. V.



Aus (Regel 18.2)

Die Ausgrenze wird durch die Umzäunungen des gesamten Golfplatzes gekennzeichnet.

Ungewöhnliche Platzverhältnisse einschließlich unbeweglicher Hemmnisse (Regel 16.1)

Ungewöhnliche Platzverhältnisse sind durch weiße Einkreisungen und/oder blaue Pfähle gekennzeichnet. Ist beides vorhanden, gilt die Linie (Erleichterung gemäß Regel 16.1a).

Der mit blauen Pfählen gekennzeichnete Bereich rechts vom rechten Fairwaybunker an Spielbahn 13 ist eine Spielverbotszone (SVZ), die als ungewöhnliches Platzverhältnis zu behandeln ist. Sofern ein Ball in dieser SVZ zur Ruhe kommt, muss der Spieler gemäß Regel 14.3 die Dropzone nutzen oder nach Regel 14.6 mit Schlag und Distanzverlust verfahren.

Als ungewöhnliche Platzverhältnisse gelten zudem junge Bäume und Büsche inkl. ihrer Gießringe, kenntlich durch befestigte oder unbefestigte Pfähle, Manschetten, Bänder oder Seile. Auch ohne Kennzeichnung gelten ungewöhnliche Platzverhältnisse bei verlegten Soden, mit Kies verfüllten Drainagegräben sowie bspw. mit Rindenmulch befestigten Wegen und deren Umrandungen.

Behinderung durch ein Tierloch gilt nicht als gegeben, wenn nur der Stand des Spielers betroffen ist. Pfähle mit grünen Kappen und ggf. angehängte Seile sind unbewegliche Hemmnisse.

Spielverbotszonen mit Betretungsverbot (Regeln 16.1 und 17.1)

SVZ mit Betretungsverbot sind durch rote Pfähle mit grüner Kappe als Penalty Area (PA) gekennzeichnet (Spielbahnen 12/13/16/17); die Begrenzung der PA links von Spielbahn 13 ist durch den Zaun gekennzeichnet.

Kommt der Ball in der PA an Bahn 16 zur Ruhe, muss der Spieler gemäß Regel 14.3 entweder die Dropzone nutzen oder nach Regel 14.6 mit Schlag und Distanzverlust verfahren. Ist es nicht zu mindestens 95 Prozent sicher, dass der Ball in der PA liegt, darf zur Spielbeschleunigung – nach Ankündigung – ein provisorischer Ball aus der Dropzone gespielt werden. Wenn der ursprüngliche Ball innerhalb der Suchzeit von drei Minuten nicht gefunden wird oder wenn es bekannt oder so gut wie sicher ist, dass er in der PA ist, wird der provisorische Ball zum Ball im Spiel.

Aussetzung des Spiels u.a. wegen Gefahr und Wiederaufnahme (Regel 5.7)

Der FGC verfügt über ein automatisches Gewitter-Warnsystem, welches die Unterbrechung durch Sirenen ankündigt. Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers (vgl. Regel 5.7a). Die sportliche Fairness gebietet es, dass die gesamte Spielgruppe das Spiel unterbricht, wenn zumindest ein Spieler Blitzgefahr als gegeben ansieht.

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, sind im Interesse der Sicherheit der Spieler der gesamte Platz und alle Übungsflächen gesperrt, bis sie von der Spielleitung wieder freigegeben sind. Spieler, die gegen diese Regelung verstoßen, können vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Signaltöne bei Spielunterbrechung:

25 Sek. ohne Pause: sofortige Unterbrechung bei unmittelbar drohender Gefahr

3 x 5 Sek.: Unterbrechung des Spiels (wetterbedingt ohne Gefahr)

2 x 6 Sek.: Wiederaufnahme des Spiels; nach einer Pause Wiederholung des Signals

2 x 10 Sek. mit 5-sekündiger Pause: Spielabbruch

Falsches Grün

Ein falsches Grün nach Regel 13.1f schließt das umgebende Vorgrün ein.

Üben (Einschränkung der Regeln 5.2 und 5.5)

Ein Spieler darf am Turniertag eines Zählspielturniers vor und während einer Runde sowie bei einer Spielunterbrechung keinen Übungsschlag auf dem Turnierplatz ausführen oder zum Prüfen des Grüns einen Ball rollen. Strafe für Verstoß: **Grundstrafe** // Strafe für zweiten Verstoß: **Disqualifikation**

Verhaltensvorschriften (Regel 1.2b)

Ein Fehlverhalten bzw. ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird

Als Fehlverhalten kann insbesondere angesehen werden:

- Pitchmarken nicht auszubessern, Bunker nicht zu harken oder Divots nicht zurückzulegen.
- Bei Probeschwüngen auf dem Abschlag den Rasen zu beschädigen.
- Mit dem Trolley oder E-Cart zwischen Grün und daran angrenzendem Bunker hindurchzufahren bzw. über das Vorgrün zu fahren.
- Einen Schläger aus Ärger in den Boden zu schlagen bzw. den Schläger oder Einrichtungen des Platzes zu beschädigen.
- Einen Schläger zu werfen (z. B. in Richtung der Golftasche).
- Einen anderen Spieler während des Schlags durch Unachtsamkeit abzulenken.

Strafen für Verstöße:

Erster Verstoß: **Verwarnung**Dritter Verstoß: **Grundstrafe**Zweiter Verstoß: **Ein Strafschlag**Vierter Verstoß: **Disqualifikation**

Als <u>schwerwiegendes Fehlverhalten</u> kann insbesondere angesehen werden:

- Absichtlich ein Grün erheblich zu beschädigen.
- Abschlagsmarkierungen oder Auspfähle zu versetzen.
- Einen Schläger in Richtung einer anderen Person zu werfen.
- Einen anderen Spieler absichtlich während seines Schlags abzulenken.
- Wiederholt vulgäre oder beleidigende Ausdrücke oder Gesten zu verwenden.
- Personen zu gefährden oder zu verletzen.
- Bei Gefahr durch den in Bewegung befindlichen Ball nicht laut "Fore" zu rufen.
- Einen Ball absichtlich oder fahrlässig in oder nahe an die vorausgehende Spielergruppe zu schlagen.
- Die Spielverbotszonen an den Spielbahnen 12/16/17 zu betreten und/oder von dort zu spielen.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation

Die Strafe für ein schwerwiegendes Fehlverhalten wird ggf. auch nach dem Turnier von der Spielleitung verhängt. Je nach Schwere des Fehlverhaltens kann der FGC gegen den Spieler zusätzlich folgende Sanktionen verhängen: Verwarnung, Auflagen, Platzverweis, befristetes oder dauerndes Platzverbot und/oder befristete oder dauernde Sperre für Turniere des FGC.

Richtlinien zur Spielgeschwindigkeit (Regel 5.6):

Von jeder Spielgruppe wird erwartet, dass sie den Anschluss an die vorangehende Spielgruppe nicht verliert und/oder die Sollzeit über 18-Loch einhält. Bei Turnieren kann die Spielleitung eine Sonderplatzregel zur zulässigen Höchstzeit erlassen.

Strafen

Sofern die Golfregeln keine andere Strafe vorsehen, gilt für Verstöße gegen eine Platzregel die Grundstrafe.

Frankfurt a. M. im Januar 2025